

Änderung der Kita-Gebührensatzung zum 01.01.2027; Einwendungen der Elternbeiräte und Stellungnahme der Verwaltung

Von Seiten der Elternbeiräte gingen auf das Info-Schreiben der Verwaltung (Anlage 1) zwei Rückmeldungen fristgerecht beim Amt für Kindertagesbetreuung und Ganztagschule ein. Im Folgenden soll Stellung genommen werden zu den Einwendungen der Elternbeiräte des Kindergartens XVIII „Pustebume“ und des Hauses für Kinder I „Am Regnitzgrund“. Beide Eingaben wurden diesem Dokument in unveränderter Form beigelegt, siehe unten.

Die Tatsache, dass Elternbeiräte aus den übrigen 22 Kindertageseinrichtungen keine Rückmeldung gegeben haben, lässt darauf schließen, dass die Argumentation der Verwaltung nachvollziehbar war und die Änderungen bei der großen Mehrheit der Elternvertretungen dementsprechende Zustimmung finden. In Gesprächen mit einzelnen Elternbeiräten an anderer Stelle wurde das gemeinsame Frühstück als wichtige Neuerung gelobt, weil es Eltern entlastet, Kinder zum Probieren anregt und zu einer gesunden Ernährung beitragen kann. Vereinzelt wurde geäußert, man möge, falls man als Stadt über eine Beitragsentlastung nachdenke, lieber die Krippen in den Blick nehmen, da diese doppelt so teuer seien, als der zukünftig fällige Kindergartenbeitrag.

Zu den Einwendungen des Elternbeirats (EB) der Kita XVIII „Pustebume“:

Kritisiert wird hier, dass nach den Vorstellungen der Verwaltung die Kosten für das Frühstück nicht über das Verpflegungsgeld abgerechnet werden sollen und dass die Hortkinder von diesem Angebot komplett ausgeschlossen blieben.

Zudem gibt es Bedenken hinsichtlich einer Aufhebung des aktuellen Konzeptes des gleitenden Frühstücks und die Forderung, für das Angebot des täglichen Frühstücks dürfe keine pädagogische Arbeitszeit verloren gehen.

Gemeinsames Frühstück als pädagogisches Element

Leider war eine Textstelle in dem Schreiben an die Elternbeiräte (Anlage 1) in der Tat irreführend und hat den EB des Kindergartens Pustebume verunsichert. Die Formulierung, dass „alle Kinder das Gleiche zur gleichen Zeit“ essen, muss richtig lauten, dass „alle Kinder das Gleiche im gleichen Zeitraum“ essen. Gemeint waren hiermit die, in allen Kitas üblichen Frühstückszeiten, in denen die Kinder gleitend das Angebot wahrnehmen können. Vollkommen zu Recht weist der EB darauf hin, dass ein gleitendes Frühstück die Autonomie und Selbstbestimmung des Kindes fördert, da es selbst entscheiden soll, wann es Hunger hat und wie viel es von welchem Angebot essen möchte. An diesem tollen Konzept des Kindergartens Pustebume mit gelebter Partizipation will der Träger gar nicht rütteln, im Gegenteil. Somit wird sich durch das Angebot an der Struktur des Frühstücks im Kindergarten Pustebume gar nichts ändern, lediglich wird es statt selbst mitgebrachtem Essen eine Auswahl geben, die den Kindern zur Verfügung steht.

Selbstverständlich wird eine Frühstückssituation nicht unbegleitet gestaltet. Schon jetzt ist pädagogisches Personal damit befasst, die Situation und das Verhalten der Kinder zu beobachten und ggfs. einzugreifen.

Natürlich finden Allergien und Unverträglichkeiten Berücksichtigung. In sehr wenigen Einzelfällen kann es auch sein, dass eine Versorgung des Kindes nur von zuhause aus möglich ist, z.B. bei hochkomplexen Unverträglichkeiten.

Abrechnung über das Verpflegungsgeld

Eine Abrechnung über das Verpflegungsgeld ist nicht zielführend. Das gemeinsame Frühstück verfolgt klare pädagogische Ziele (vergleiche Kurzkonzept des Trägers zur Ausgestaltung des gemeinsamen Frühstücks in Kindergarten und Kinderkrippe), zudem kommen im Bereich des Kindergartens und der Kinderkrippe in der Regel alle Kinder in den Genuss, dieses Angebot wahrnehmen zu können, da diese üblicherweise am Vormittag in der Einrichtung sind. Das Argument, es könnte sein, dass Kinder nichts essen, kann aus Sicht der Verwaltung nicht greifen, da auch andere Ausgaben nicht allen Kindern in gleicher Weise und in gleichem Umfang zugutekommen. So können beispielsweise auch nicht die Kosten für die Beschaffung von Bastelmaterialien für diejenigen Kinder in Abzug gebracht werden, die aktuell selten oder gar nicht entsprechende Angebote im Kreativraum wahrnehmen.

Schon vor einigen Jahren wurde der seinerzeit gesondert erhobene Betrag für die in der Einrichtung gereichten Getränke in die Betreuungsgebühren eingepreist. Hintergrund war neben der Transparenz und der Vereinfachung der Abrechnung die Tatsache, dass Kinder mit Anspruch auf Bildung und Teilhabe diesen Betrag selbst bezahlen mussten, außer sie hatten auch über Mittag gebucht. Ähnlich verhält es sich nun mit dieser Frühstückspauschale, die in die Betreuungsgebühr integriert werden soll. Wenn Eltern berechtigt sind für eine Gebührenübernahme durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe, sind sie auch berechtigt für Bildung und Teilhabe. Über die Einpreisung in den Krippen- oder Kindergartenbeitrag kann sichergestellt werden, dass betroffene Familien für diesen Betrag von ca. 22-24 Euro pro Monat (= von der Verwaltung kalkulierte Kosten für das Frühstücksangebot pro Kind und Monat, siehe unten) nicht selbst aufkommen müssen.

Auf die Forderung, man möge statt eines obligatorischen Frühstücks, besser andere Maßnahmen zur Qualitätssteigerung in Betracht ziehen, wird weiter unten eingegangen, da dieses Argument auch vom Elternbeirat der Kita I angeführt wird. Ein „Wunsch- und Wahlrecht“ seitens der Eltern oder auch der Kitas, ob ein gemeinsames Frühstück angeboten bzw. in Anspruch genommen wird, würde der pädagogischen Intention zuwiderlaufen und ist daher nicht zielführend.

Zu den Einwendungen des Elternbeirats (EB) der Kita I „Am Regnitzgrund“:

Der dortige EB fordert, dass angesichts der Erhöhung der kindbezogenen Förderung durch den Freistaat der Betrag von 100 Euro/Monat (wegfallender Beitragszuschuss) vom Träger weiterhin in Abzug gebracht werden solle, zur „direkten finanziellen Entlastung der Familien“. Alternativ sollten die Gelder zu einer klaren, spürbaren Verbesserung der eigentlichen Betreuungsqualität führen.

Hier wurde offenbar fälschlicherweise angenommen, dass die freiwerdenden Mittel durch Verzicht auf Weitergabe der Erhöhung der Betriebskostenförderung bei zeitgleicher Anhebung des Elternbeitrags bei den Eltern mehr oder weniger vollständig für das gemeinsame Frühstück in Kindergarten und Kinderkrippe verwendet werden sollen.

Gefordert wird, entweder die direkte finanzielle Entlastung der Familien beizubehalten oder aber diese Mittel für eine klare, spürbare Verbesserung der eigentlichen Betreuungsqualität (z. B. beim Personalschlüssel) zu verwenden.

Kritik am gemeinsamen Frühstück

Ausgehend von 100 Euro faktischer Gebührenerhöhung bei den Eltern macht aber der Anteil des Frühstücks mit 1,20 Euro pro Kind und Tag max. 24 Euro aus. Diese von der Verwaltung ermittelte Zahl basiert auf internen Kostenkalkulationen unter Berücksichtigung von

Erfahrungswerten aus fünf „Pilot-Einrichtungen“, die das gemeinsame Frühstück bereits seit einigen Monaten anbieten.

Der Kindergarten des Hauses für Kinder „Am Regnitzgrund“ ist eine dieser fünf Einrichtungen, die bereits das gemeinsame Frühstück erproben konnten. Aktuell finden vor Ort ohnehin Umgestaltungen derart statt, dass von der bisherigen Praxis, dass die Kinder in ihren Gruppenräumen essen, abgewichen werden soll und der vorhandene Speiseraum hierfür verwendet wird. Die Einrichtung befindet sich seit nunmehr fast zwei Jahren auf dem Weg zur Teilöffnung. Es ist davon auszugehen, dass dieser Prozess im Kita-Jahr 2026/27 abgeschlossen sein wird und somit der Alltag ohnehin eine entsprechende Öffnung vorsieht, in die sich auch das gemeinsame Frühstück einfügt.

Hinsichtlich der damit verfolgten, klaren pädagogische Ziele und zur Thematik der Einpreisung der Kosten für das Frühstücksangebot in die Betreuungsgebühr wird auf die obigen Ausführungen zu den Einwendungen der Kita „Pustebume“ verwiesen.

Forderung: die Stadt als Träger möge das Geld lieber in die Qualität investieren

Hinsichtlich der Forderung, der Träger solle das Geld lieber für eine Steigerung der Qualität verwenden, muss festgehalten werden, dass dies in den vergangenen Jahren kontinuierlich erfolgt ist. Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) hat am 18.08.2026 über den bayernweit durchschnittlichen Anstellungsschlüssel für das Jahr 2025 informiert. Bezogen auf alle nach dem BayKiBiG geförderten Betreuungseinrichtungen, lag dieser im Jahr 2025 bei **1 : 8,97**.

Einrichtungsform	Anstellungsschlüssel Bayern	Anstellungsschlüssel kommunale Einrichtungen Stadt Fürth
Kinderkrippe	1 : 8,15	s. Haus für Kinder
Kindergarten	1 : 8,98	1 : 8,71
Kinderhort	1 : 8,21	1 : 7,31
Haus für Kinder*	1 : 8,88	1 : 8,17
Mini-Kita	1 : 6,95	nicht vorhanden
Gesamt	1 : 8,97**	1 : 8,65

*In einem „Haus für Kinder“ (=altersgemischte Einrichtung) werden Kinder mindestens zweier verschiedener Altersgruppen (Krippe, Kindergarten oder Hort) unter einem Dach betreut

**Hinweis des StMAS: Der Gesamtanstellungsschlüssel ergibt sich, wenn die jeweilige tatsächlich erfasste Anzahl an gewichteten Buchungsstunden aller nach dem BayKiBiG geförderten Einrichtungen in das Verhältnis zur Gesamtzahl aller Personalstunden in der Auswertung gesetzt werden. Es handelt sich also nicht um den Durchschnitt der o.a. Einzelwerte.

Aktuell finden Gespräche mit dem Amt für Organisation und Digitalisierung statt, in denen die zukünftige Festlegung des für die Stadt als Träger angestrebten Anstellungsschlüssels erarbeitet wird. Aktuell gilt auf Grundlage eines entsprechenden Stadtratsbeschlusses die Maßgabe, dass unabhängig von den Vorgaben des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für die kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Fürth ein Anstellungsschlüssel von im Schnitt maximal 1 : 10,5 anzusetzen ist. Das Amt für Kindertagesbetreuung und Ganztagschule setzt sich intensiv für eine Anpassung oder zumindest Annäherung der städtischen Vorgaben an die tatsächlichen Betreuungsrelationen gemäß obiger Tabelle ein.

In 23 von 24 Kindertageseinrichtungen gibt es mindestens eine Hauswirtschaftskraft, insgesamt sind 28 solcher Kräfte sowie ein Koordinator mit Springerfunktion angestellt. Gerade in großen Einrichtungen wie dem Haus für Kinder „Am Regnitzgrund“ sind in der Regel mehrere Hauswirtschaftskräfte beschäftigt, vor allem dann, wenn sich die Einrichtung auf mehrere Gebäude erstreckt.

Zudem hat die Stadt Fürth sehr früh damit begonnen, in Eigenregie Assistenzkräfte auszubilden und einzustellen. Inzwischen konnten die ersten Personen die modulare Weiterbildung zur Ergänzungskraft (Block B) erfolgreich abschließen.

Durch den Einsatz von Assistenz- und Hauswirtschaftskräften wird das pädagogische Personal enorm entlastet. Bei Ausfallzeiten des Küchenpersonals kann es zwar sein, dass pädagogische Ergänzungs- und Fachkräfte die dringendsten Aufgaben übernehmen müssen, aber die meiste Zeit des Jahres steht diese Entlastung zur Verfügung. Insbesondere Assistenzkräfte zählen nicht in den Anstellungsschlüssel und unterstützen im Alltag auf vielfältige Art und Weise. So können diese auch Kleingruppen bis zu fünf Kindern allein betreuen, was hinsichtlich der Früh- und Spätdienste, aber auch im Alltag für Entlastung sorgt.

Mit der gesetzlichen Verstetigung der Finanzierung nicht-pädagogischer Kräfte im BayKiBiG (Teamkräfteförderung ab 2027) können sowohl Hauswirtschafts- als auch Assistenzkraftstellen auch in Zukunft zu einem großen Teil, aber eben nicht vollumfänglich gegenfinanziert werden.

Die Stadt Fürth investiert daneben sehr viel Geld und Aufwand in die Fort- und Weiterbildung der Kita-Beschäftigten. So gibt es ein eigenes Fortbildungsprogramm und alle jeweils aktuell bedeutsame Themen werden aufgegriffen und als Angebot zur Verfügung gestellt. Definiert man Qualität in der pädagogischen Arbeit auch über aktuell gehaltenes Fachwissen, ist dies bei der Stadt als Träger gegeben.

Die Ausstattung der Kitas richtet sich nach den Bedarfen und den Wünschen sowie Bedürfnissen der Kinder bzw. der Anforderungen an das kindliche Spiel. Auch wenn manche Kitas mittlerweile in die Jahre gekommen sind und stetiger Sanierungsarbeiten bedürfen, ist die Stadtverwaltung darauf bedacht, Schäden schnell zu beheben und auch kosmetische Verbesserungen auf den Weg zu bringen.

Die Stadt als Träger verfügt über einen Pool an Springerkräften, die bei (längerfristigem) Personalausfall dabei unterstützen, den Betrieb vor Ort sicherzustellen. In den vergangenen acht Jahren gab es lediglich zwei größere Einschränkungen im Öffnungsgeschehen, in beiden Fällen in einer Kita, die ohnehin nur max. 12 Tage Schließzeit pro Jahr hat. Bei anderen Trägern im Stadtgebiet mussten Eltern dagegen aufgrund von Personalengpässen öfters Einschränkungen der Öffnungszeiten und damit merkliche Einschränkungen der Betreuungsdauer bzw. des Betreuungsumfangs hinnehmen.

Kita-Leitungen werden entlastet durch den Overhead der Verwaltung. Dort sorgen Fachkräfte für Personalangelegenheiten, Abrechnung, Beschaffung, Gebäudemanagement und Fachberatung dafür, dass sich Leitungen weitgehend auf den alltäglichen Betrieb und die konkrete Führung der Mitarbeitenden vor Ort konzentrieren können.

Dieses Gesamtpaket an Maßnahmen steigert die Qualität in den Kitas, bindet aber entsprechend auch finanzielle Ressourcen. Um den Betrieb weiterhin solide sicherstellen zu können, wird die erhöhte Betriebskostenförderung des Freistaates Bayern dringend benötigt. Anderenfalls hätte die Stadt Fürth spätestens zum 01.09.2026 die Gebühren für alle Betreuungsarten (Kinderkrippe, Kindergarten, Kinderhort) um etwa 30,00 Euro/Monat erhöhen müssen. Mit der in Aussicht stehenden Erhöhung der staatlichen Förderung in Verbindung mit den über die Kosten des Frühstücksangebots hinausgehenden Mehreinnahmen durch Wegfall des Beitragszuschusses bei den Elternbeiträgen, können die o.g. Maßnahmen fortgeführt und ausgebaut, aber dennoch auf eine generelle Gebührenerhöhung verzichtet werden.

Ungleichbehandlung von Hortkindern

In den Horteinrichtungen frühstücken die Kinder bestenfalls in den Ferien. Die Nachfrage nach einer Betreuung vor Schulbeginn geht seit Jahren zurück. An vielen Standorten wird dieses Angebot gar nicht oder nur noch sehr vereinzelt wahrgenommen. In den Ferien gibt es, je nach Ausgestaltung vor Ort, auch Angebote für ein gemeinsames Frühstück an einzelnen Tagen. Die Installation eines täglichen Angebotes auch für die bis zu 667 von der Stadt Fürth betreuten Hortkinder wäre nur mit einer Gebührenerhöhung umzusetzen. Da viele Hortkinder in den Ferien erst später in die Einrichtung kommen, keinen Bedarf mehr an Frühstück haben und manche Kinder nur begrenzt das Angebot in den Ferien wahrnehmen, kommt eine Umsetzung in Form eines kostenfreien täglichen Angebots aktuell nicht in Frage.

Fazit der Verwaltung:

Die durch den Wegfall des Beitragszuschusses erzielten höheren Einnahmen aus den Elternbeiträgen werden **sowohl** für die Einführung eines gemeinsamen Frühstücks als sinnvolles, zusätzliches Angebot **als auch** für weitergehende Maßnahmen zur Qualitätssteigerung eingesetzt. So fließen die Mittel nicht ausschließlich in ein bestimmtes Angebot, sondern kommen den Einrichtungen eben auch an anderer Stelle zugute. In das Frühstücksangebot fließt nur ein verhältnismäßig kleiner Anteil der Mehreinnahmen, die übrigen Mittel werden eingesetzt, um bereits bewährte Maßnahmen fortzuführen und, wo immer möglich, auch auszuweiten.

02.09.2026

Stadt Fürth

Amt für Kindertagesbetreuung und Ganztagschule

Stellungnahme des Elternbeirats der "Pusteblume" zur geplanten Änderung der Kita-Gebührensatzung ab 01.01.2027

Sehr geehrter Herr Thiem,
sehr geehrte Damen und Herren,

grundsätzlich begrüßen wir es sehr, wenn zusätzliche bzw. freiwerdende Mittel direkt den Kindern und Familien zugutekommen. Die verpflichtende Einführung eines täglichen Frühstücks in allen städtischen Krippen und Kindergärten sehen wir allerdings kritisch.

Vor allem stellt sich die Frage: Warum gerade Frühstück? Aus den Anhörungsunterlagen wird nicht deutlich, warum die hierfür vorgesehenen Mittel zwingend für diese eine Sachleistung eingesetzt werden sollen und welche Alternativen hierzu geprüft wurden.

1. Pädagogisches Konzept und Partizipation

In unserer Einrichtung gibt es bereits ein Frühstückskonzept, das gut funktioniert und bewusst auf Partizipation setzt. Innerhalb eines festgelegten Zeitfensters entscheiden die Kinder selbst, wann sie ihre mitgebrachte Brotzeit essen möchten. Mit dem Mittagessen gibt es zusätzlich eine feste gemeinsame Mahlzeit.

Im Informationsschreiben heißt es dagegen unter anderem, dass „alle Kinder das Gleiche zur gleichen Zeit“ essen. Sollte tatsächlich ein gemeinsamer Frühstückszeitpunkt vorgesehen sein, würde dies das bestehende Konzept unserer Einrichtung verändern.

Aber auch wenn ein offenes Frühstück weiterhin möglich sein sollte, bleibt für uns die grundsätzliche Frage: Warum soll ein funktionierendes Konzept verpflichtend durch ein stadtweit vorgegebenes Frühstück ersetzt werden?

Gerade beim Essen können Kinder im Kita-Alltag ganz konkret Selbstbestimmung erfahren: Sie können innerhalb eines vorgegebenen Rahmens wahrnehmen und entscheiden, wann sie Hunger haben und essen möchten.

Hinzu kommt: Eltern schauen bei der Wahl einer Kita durchaus auf deren pädagogisches Konzept. Ein bestehendes Konzept ist daher nicht nur eine interne Organisationsfrage. Familien können sich ganz bewusst für eine Einrichtung und deren pädagogischen Ansatz entschieden haben. Auch deshalb sollte aus unserer Sicht hinterfragt werden, ob eine trägerweit verpflichtende Veränderung notwendig ist.

Auch Art. 14 Abs. 3 BayKiBiG sieht bei der Fortschreibung der pädagogischen Konzeption eine enge Abstimmung mit pädagogischem Personal und Elternbeirat vor.

2. Kosten, Personal und Umsetzung

Die Stadt verweist auf eine Erprobung in „einigen Kitas“ und „durchweg positive“ Rückmeldungen. Wie viele Einrichtungen tatsächlich beteiligt waren, wie lange getestet wurde und wie die Rückmeldungen konkret aussahen, geht aus den Unterlagen nicht hervor. Diese Auswertung würden wir gerne kennen.

Gleiches gilt für die Kosten. Beim bestehenden Mittagessen werden in der Satzung ausdrücklich Beschaffungs-, Sach- und hauswirtschaftliche Servicekosten berücksichtigt. Eine vergleichbare Kostenbetrachtung für das neue Frühstück können wir den Unterlagen nicht entnehmen.

Denn mit den Lebensmitteln allein ist es nicht getan. Je nach Versorgungskonzept kommen Beschaffung und Logistik, Lagerung und Kühlung, Vorbereitung, Hygiene, Reinigung und gegebenenfalls zusätzliche Ausstattung hinzu. Und vor allem stellt sich die Frage, wer diese Aufgaben täglich übernimmt.

Für uns ist wichtig, dass hierfür keine pädagogische Arbeitszeit verloren geht. Auch zusätzlicher dauerhafter Organisations- und Verwaltungsaufwand sollte gerade vor dem Hintergrund der derzeit angestrebten Entbürokratisierung mit betrachtet werden.

3. Qualität, individuelle Bedürfnisse und die eigene Brotzeit

Auch bei der Qualität bleiben Fragen offen. Im Informationsschreiben ist von „modernen Ernährungsstandards“ die Rede. Welche konkreten Qualitätsstandards damit gemeint sind, wird jedoch nicht genannt.

Ebenso stellt sich die Frage, wie mit Allergien, Unverträglichkeiten, besonderen Ernährungsbedürfnissen und schlicht unterschiedlichen Vorlieben der Kinder umgegangen wird. Eltern können über die eigene Brotzeit bisher selbst Einfluss auf Auswahl und Qualität nehmen und sehen zumindest teilweise, was ihr Kind tatsächlich gegessen hat.

Und was passiert mit der eigenen Brotzeit?

Darf sie weiterhin mitgebracht werden, bleiben unterschiedliche Brotdosen bestehen. Der von der Stadt angeführte „Brotdosen-Neid“ wäre damit nicht wirklich gelöst. Gleichzeitig besteht das Risiko, dass Lebensmittel übrig bleiben, wenn zusätzlich für alle Kinder Frühstück bereitgestellt wird.

Soll dagegen keine eigene Brotzeit mehr mitgebracht werden dürfen, verlieren Familien diese Wahlmöglichkeit. Und es bleibt die Frage, was mit Kindern geschieht, die das angebotene Essen nicht oder nur teilweise annehmen.

4. Warum gerade Frühstück – und welche Alternativen gibt es?

Die Stadt schreibt selbst, dass ein Teil der freiwerdenden bzw. zusätzlichen Mittel gezielt für das Frühstück eingesetzt werden soll. Dass diese Mittel zwingend für Frühstück verwendet werden müssen, ergibt sich aus den uns vorliegenden Unterlagen nicht.

Deshalb würden wir uns wünschen, dass auch andere Möglichkeiten ernsthaft geprüft werden.

Eine davon liegt für uns auf der Hand: Warum werden die Mittel nicht ganz oder teilweise für das bereits bestehende Mittagessen verwendet?

Das könnte Familien unmittelbar bei den Verpflegungskosten entlasten und würde an eine Leistung anknüpfen, die bereits angeboten wird und in der Regel ohnehin in die Kernzeit fällt. Soll mit den Mitteln insbesondere eine möglichst breite Versorgung der Kinder während der regulären Betreuungszeit erreicht werden, erscheint uns auch diese Alternative prüfenswert. Ob und in welchem Umfang das finanziell möglich wäre, können wir anhand der Unterlagen nicht beurteilen – gerade deshalb halten wir eine Gegenüberstellung für sinnvoll.

In diesem Zusammenhang fragen wir uns auch, warum das neu hinzukommende Frühstück Bestandteil der Benutzungsgebühr nach § 2 werden soll, während das bestehende Mittagessen weiterhin gesondert nach § 3 abgerechnet wird.

Eine weitere Möglichkeit wäre, den Einrichtungen selbst eine Wahl zu lassen: Möchte eine Einrichtung das zusätzliche Frühstück anbieten, kann sie die hierfür vorgesehenen Mittel dafür nutzen. Möchte sie ihr bestehendes Frühstückskonzept beibehalten, könnte geprüft werden, ob die Mittel stattdessen

zweckgebunden und nach einheitlichen Kriterien für andere Maßnahmen eingesetzt werden können, die unmittelbar den Kindern zugutekommen.

Wie ein solches Modell haushaltsrechtlich konkret ausgestaltet werden könnte, wäre selbstverständlich durch die Verwaltung zu prüfen.

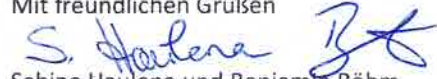
Fazit

Wir sprechen uns daher gegen eine verpflichtende flächendeckende Einführung des Frühstücks in der derzeit vorgesehenen Form aus.

Bevor darüber entschieden wird, wünschen wir uns eine transparente Darstellung der bisherigen Erprobung, der tatsächlichen Gesamtkosten und der organisatorischen Voraussetzungen. Vor allem bitten wir darum, auch Alternativen – insbesondere eine Entlastung beim bestehenden Mittagessen und eine Wahlmöglichkeit auf Einrichtungsebene – in die Abwägung einzubeziehen.

Für uns ist nicht entscheidend, ob ein einheitliches Frühstücksangebot grundsätzlich möglich ist. Entscheidend ist, ob gerade das Frühstück wirklich die sinnvollste Verwendung dieser Mittel für die Kinder und Familien ist.

Mit freundlichen Grüßen



Sabine Haulena und Benjamin Böhm

1. Vorsitzende des Elternbeirats

VON:
Elternbeirat des Haus für Kinder „Am Regnitzgrund“
Fürth-Stadeln

AN:
Amt für Kindertagesbetreuung und Ganztagschule
z. Hd. Herrn Thiem
Kaiserstr. 30
90763 Fürth

Fürth, 23.08.2026

**Betreff: Anhörung gem. Art. 14 Abs. 2 BayKiBiG zur beabsichtigten Änderung der Kita
Gebührensatzung ab 01.01.2027**

Sehr geehrter Herr Thiem, sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 27.07.2026 bezüglich der Anhörung zur geplanten
Änderung der Kita-Gebührensatzung der Stadt Fürth zum 01.01.2027.

1. Ausgangslage und Sachverhalt

Nach unserem Verständnis führt die gesetzliche Neuregelung im BayKiBiG durch die Umleitung
staatlicher Mittel (u. a. aus dem bisherigen Familien- und Krippengeld) zu einer Erhöhung der direkten
Betriebskostenförderung. Das Land hebt zudem die Zweckbindung auf.

Die Entscheidung, den bisherigen Elternbeitragszuschuss von 100 Euro pro Kind im
Kindergartenbereich aufzuheben, liegt somit in der Satzungshoheit der Stadt Fürth. Die dadurch frei
werdenden Mittel sollen nach den Ankündigungen der Stadt unter anderem zur Einführung eines
täglichen, gemeinsamen Frühstücks im Krippen- und Kindergartenbereich genutzt werden.

2. Stellungnahme und Positionierung des Elternbeirats

De facto wird der wegfallende Elternbeitragszuschuss zur Finanzierung des verpflichtenden
Frühstücks herangezogen.

Wir begrüßen grundsätzlich Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung. Die gewählte Form der
Umsetzung lehnen wir jedoch aus folgenden Gründen ab:

- **Entlastung und Betreuungsqualität:** Wir fordern ausdrücklich, dass der Betrag von 100 Euro weiterhin zur direkten finanziellen Entlastung der Familien beibehalten wird – oder aber nachweislich zu einer klaren, spürbaren Verbesserung der eigentlichen Betreuungsqualität (z. B. beim Personalschlüssel) führt, anstatt lediglich in eine Umgestaltung des Verpflegungsangebots zu fließen.
- **Quersubventionierung und Sachfremdheit:** Das gemeinsame Frühstück wird indirekt in die monatliche Benutzungsgebühr (Betreuungsgebühr gem. § 1 Abs. 1 Satz 3 n. F.) eingepreist, anstatt es als Verpflegungsleistung auszuweisen.
- **Fehlende Wahlfreiheit:** Durch die Verankerung in der allgemeinen Benutzungsgebühr entsteht eine pauschale Verpflichtung für alle Eltern – unabhängig davon, ob das Kind das Angebot nutzt oder nutzen kann.

- **Ungleichbehandlung:** Hortkinder bleiben von diesem Angebot komplett ausgeschlossen, obwohl sie von den gebührenrechtlichen Anpassungen mittelbar betroffen sind.

Aus diesen Gründen **lehnen wir die vorgeschlagene Änderung der Gebührensatzung in der vorliegenden Form ab.**

3. Alternativ- und Verbesserungsvorschläge

Um Transparenz und Flexibilität für die Familien zu wahren, schlagen wir folgende Anpassungen vor:

- **Satzungstechnische Trennung (Modulares Modell):** Das Frühstück sollte explizit als eigenes Verpflegungsgeld (oder integriert in ein Gesamtsystem aus Mittagessen und Frühstück) satzungsgemäß verankert werden. Eine Vermischung mit den reinen Betreuungsgebühren ist zu vermeiden.
- **Wahlfreiheit für Familien:** Da für Verpflegungsleistungen kein pauschaler Buchungszwang besteht, bleibt den Eltern somit die Wahlmöglichkeit, ihr Kind für das Frühstück anzumelden oder die Verpflegung weiterhin eigenständig mitzugeben.
- **Risikominimierung bei Preisschwankungen:** Eine saubere Trennung von Betreuung und Verpflegung sorgt für finanzielle Transparenz. Zukünftige Preissteigerungen bei Lebensmitteln schlagen sich so direkt beim Verpflegungsgeld nieder, anstatt eine Anpassung der allgemeinen Benutzungsgebühren nach sich zu ziehen.

Wir bitten Sie, unsere Einwände und Vorschläge im weiteren Satzungsverfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Elternbeirat des Hauses für Kinder „Am Regnitzgrund“